

2) daß sie dieselbe regelmäßig besuchen, und
 3) daß die Uebertretungsfälle zur Untersuchung und Bestrafung gelangen.
 Die Deputation hofft, daß eine solche Sicherstellung sich, wie folgt, erreichen läßt:

Die Deputation wird ermächtigt, einen Beamten (Schulvogt) auf Kündigung anzustellen und denselben mit einem auf das Specialbudget für die Volksschulen (Gemeinsame Ausgaben) nachträglich zu nehmenden Jahresgehalte bis zum Betrage von M. 1500 zu salariren. Die Aufgabe dieses Beamten wird, nach näherer Instruction des Scholarchats, sein

- 1) die schulpflichtigen Kinder zu ermitteln, welche keine Schule besuchen und darüber dem Scholarchate zu berichten, welches sodann erforderlichen Falles zwangsweise mit polizeilicher Hülfe den Schulbesuch herbeizuführen haben wird;
- 2) hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder:

- a. die Schulversäumnislisten von den Schulvorstehern zu den vom Scholarchat zu bestimmenden Zeiten in Empfang zu nehmen,
- b. die unentschuldigten Versäumnisfälle zu untersuchen und über das Ergebnis dem Scholarchate zu berichten, welches sodann über die Straffälligkeit entscheidet und nachdem die Strafe endgültig festgestellt ist, den Beamten anweist, sich an die Polizeibehörde mit den erforderlichen Anträgen auf Einziehung der Strafgeelder eventuell Verfügung der Haft, auch geeigneten Falles auf zwangsweise Hinführung von Schulläufnern zur Schule, zu wenden.

Es wird dabei nöthig sein, daß der Schulvogt mit einem Dienstabzeichen versehen, sowie, daß mittelst einer Bekanntmachung des Scholarchats das Publikum von der Aufhebung der Schulpflege und von der amtlichen Wirksamkeit dieses neuen Beamten in Kenntniß gesetzt wird.

Die Schuldeputation knüpft an diesen Bericht die Empfehlung, die Aufhebung der bisherigen Schulpflege mit Ende dieses Jahres zu beschließen,

und den Antrag,

sie, die Schuldeputation, zur Anstellung eines Schulvogts in dem oben angegebenen Maße zu ermächtigen,

wobei sie ihre Meinung dahin ausspricht, daß diese von ihr empfohlene Einrichtung nur versuchsweise zu treffen, über deren Erfolg in ihren Jahresberichten Mittheilung zu machen und ihr vorzubehalten sei, die aus der Erfahrung sich als zweckmäßig ergebenden Anträge zu stellen.

Die Schuldeputation erlaubt sich schließlich darauf hinzuweisen, daß die aus dem Obigen sich ergebende Sachlage eine baldmögliche Erledigung des die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in stadtbremischen Freischulen betreffenden, in den Berichten der Schuldeputation vom 5. Juni v. J. und der Armenpflege vom 29. Juni v. J. (S. 205 und 242 der Verhdl.) gerechtfertigten Antrages erheische.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** gez. **Volkmann.**

Beschluß der Bürgerschaft

vom 13. Novbr. 1878.

1. Ausgaben des Landherrnamts.

Die Bürgerschaft stimmt ihrerseits der beantragten Nachbewilligung von M. 4 600 zu.

2. Ergänzung der Sanitätsbehörde.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Vorschlage der Sanitätsbehörde einverstanden, und zwar in der Form, daß zu § 3 der Medicinalordnung vor dem Schlusssatz „In allen übrigen Beziehungen etc.“ hinzugesetzt werde:

Die Bürgerschaft nimmt im Januar jedes Jahres die Neuwahl vor, ausgenommen wenn im Laufe des vorhergehenden Jahres eine außerordentliche Erledigung und Ergänzung stattgefunden hat.

3. Verminderung der Zahl der Senatoren.

Die Bürgerschaft hat in ihren Sitzungen vom 6. und 13. November mit der erforderlichen Stimmenmehrheit den Zusatz zu § 21 der Verfassung genehmigt, auch den § 1 des vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend Aenderung der Organisation der Behörden, angenommen. Dagegen lehnt die Bürgerschaft die Vorschläge der Deputation sub 3 pag. 376 der Verhandlungen ab, erklärt sich mit dem Antrage der Deputation sub 4 einverstanden, jedoch mit der Abänderung, daß nicht allein der Deputation für die Beamtenwitwenkasse, sondern dieser in Gemeinschaft mit der Deputation für Revision der Statuten der Beamtenwitwenkasse der Auftrag zur Berathung und Vorlage eines betreffenden Gesetzentwurfes ertheilt und derselben gleichzeitig aufgegeben werde darüber zu berichten, ob und unter welchen Bedingungen den Beamten der Deputationen eine Theilnahme an der Beamtenwitwenkasse zuzugestehen sei.

Gleichzeitig erinnert die Bürgerschaft die Deputation für Revision der Beamtenwitwenkasse an den noch ausstehenden Bericht.

Die Vorschläge der Deputation sub 5 pag. 377 der Verhandlung beantragt die Bürgerschaft der Baudeputation, Abth. Straßenbau, zu überweisen und diese Deputation zu beauftragen darüber zu berathen und zu berichten, ob es sich nicht empfehle, der Deputation für die Spaziergänge auch die sonstigen öffentlichen Parkanlagen und Baumpflanzungen in der Stadt, namentlich auch die Anlagen in der Umgebung des Bürgerparks, zu überweisen.

Demgemäß hat die Bürgerschaft die §§ 2, 3, 4, 5 des Gesetzentwurfes, betreffend Aenderung der Organisation der Behörden, abgelehnt.